

Zurück an:

TBK
 Servicestelle Meiningen
 Leipziger Straße 97
 98617 Meiningen

Telefon: 03693 5055320
 03693 5055321
 Fax: 03693 5055323

Antrag auf Pflegeleistungen bei Verhinderung der Pflegeperson und Kurzzeitpflege

Name, Vorname, Geburtstag des Pflegebedürftigen	Versicherungsnummer
Anschrift	Telefon
Ich beantrage ab _____ bis _____	
<input type="checkbox"/> Häusliche Pflege wegen Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI)	
<p>Für diesen Zeitraum wird die Pflege in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen durchgeführt von einer</p> <p><input type="checkbox"/> Privatperson _____ Name, Anschrift, Telefon-Nr. berufstätig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben wird vermutet, dass die Ersatzpflege nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird; in diesen Fällen dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den Betrag des Pflegegeldes der festgelegten Eingruppierung nicht überschreiten. In Ausnahmefällen ist eine Erhöhung auf bis zu 2.418,00 € möglich, wenn entsprechend hohe und notwendige Aufwendungen der Pflegeperson, z. B. Verdienstausfall oder Fahrtkosten nachgewiesen werden.</p> <p><u>Verwandte bis zum zweiten Grade sind:</u> Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern und Geschwister. <u>Verschwägte bis zum zweiten Grade sind:</u> Schwiegerkinder (Schwiegersohn, Schwiegertochter), Schwiegerenkel (Ehegatten der Enkelkinder), Schwiegereltern, Schwager/Schwägerin, Großeltern des Ehegatten, Stiefeltern, Stiefgroßeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten).</p> <p>Die Ersatzpflegeperson ist mit dem Pflegebedürftigen verwandt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein verschwägert: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja, Stellung zum Pflegebedürftigen _____ (z. B. Sohn, Schwiegertochter)</p> <p><u>oder</u> lebt die Ersatzpflegeperson mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Zahlung soll auf folgendes Konto erfolgen (nur erforderlich, wenn Unkosten erstattet werden):</p> <p>_____ Name der Bank, BIC, IBAN</p> <p><input type="checkbox"/> Vertragspflegeeinrichtung /- Person _____ Name, Anschrift der Einrichtung, Telefon _____ Name Pflegeperson</p> <p><input type="checkbox"/> Es wurde ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII beim zuständigen Sozialamt gestellt. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens 6 Monate in häuslicher Umgebung gepflegt hat. <u>Erklärung:</u> Vor der erstmaligen Verhinderung der Pflegeperson wurde ich mindestens 6 Monate in häuslicher Umgebung gepflegt. Grund der Verhinderung der Pflegeperson: _____ (z. B. Erholungsurlaub, Erkrankung der Pflegeperson)</p> <p><input type="checkbox"/> Die Leistung soll stundenweise erfolgen</p>	
<input type="checkbox"/> Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) da vorübergehend eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich / nicht ausreichend ist.	
Name der Einrichtung: _____	
_____ Name, Vorname, Anschrift, Tel-Nr., Stellung zum Pflegebedürftigen (z. B. Betreuer)	

Name, Vorname, Geburtstag des Pflegebedürftigen	Versicherungsnummer
Grund der Verhinderung (z. B. Erholungsurlaub, Erkrankung der Pflegeperson):	
<input type="checkbox"/> häusliche Pflege <input type="checkbox"/> Stationäre Kurzzeitpflege: _____	
Bisher wurde ich mindestens 6 Monate in häuslicher Umgebung gepflegt	
<input type="checkbox"/> ja _____ Name der Pflegeperson	
<input type="checkbox"/> nein _____	

_____ Datum

_____ Unterschrift des Versicherten bzw. des Bevollmächtigten

Datenschutzhinweis: Um sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, ist Ihre Mitwirkung nach § 60 SGB I erforderlich. Wir bitten Sie daher, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten. Fehlt Ihre Mitwirkung, kann dies zu Nachteilen bei den Leistungsansprüchen nach § 39 (häusliche Pflege) und § 42 (Kurzzeitpflege) SGB XI führen.

Soziale Pflegeversicherung

Informationen zur häuslichen Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Bevor Sie einen Leistungsantrag stellen empfehlen wir Ihnen, vorher die folgenden Informationen zu lesen. Sie erhalten dadurch einen vollständigen Überblick über diese Pflegeleistung. Auch das Ausfüllen des Leistungsantrages wird Ihnen erleichtert.

Allgemeines

Ist eine Pflegeperson an der Pflege gehindert, hat der Pflegebedürftige für die Dauer von bis zu 6 Wochen (42 Kalendertage) je Kalenderjahr zusätzlich zur Pflegesachleistung Anspruch auf Ersatzpflege. Bei Empfängern von Pflegegeld/Kombinationspflegegeld tritt die Leistung der Verhinderungspflege an die Stelle des Pflegegeldes/Kombinationspflegegeldes (für den ersten und letzten Tag der Verhinderungspflege wird das Pflegegeld/Kombinationspflegegeld noch gezahlt). Für die restlichen Tage besteht ein Anspruch auf die halbe Leistung, die vor der Ersatzpflege gezahlt worden ist. Für die Ersatzpflege können wir im Einzelfall bis zu 2.418,00 € im Kalenderjahr übernehmen; die Zahlung bezieht sich dabei auf das Kalenderjahr und nicht auf die Pflegeperson(en).

Des Weiteren können die Kosten der Ersatzpflege bis zu 2.418,00 € ohne anteilige Kürzung zusätzlich zur (ungekürzten) Pflegesachleistung erstattet werden, wenn durch die Ersatzpflege und den Vertragsleistungserbringer die Pflege anteilig erfolgt.

Auf die Dauer des Leistungsanspruches der Verhinderungspflege wird die Zeit einer Leistungsgewährung im Rahmen einer Kurzzeitpflege nicht angerechnet.

Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung der Verhinderungspflege ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, dass dieselbe Pflegeperson den Pflegebedürftigen 6 Monate gepflegt haben muss. Die Wartezeit von 6 Monaten ist auch dann erfüllt, wenn sich mehrere Personen die Pflege zeitlich geteilt haben. Die Pflege muss nicht ununterbrochen ausgeführt worden sein. Unterbrechungstatbestände, die nicht länger als 6 Wochen dauern, sind für die Erfüllung der Wartezeit unschädlich. Hat die Unterbrechung länger als 6 Wochen gedauert, so verlängert sich die Frist um den Zeitraum der Hemmung. Nicht erforderlich ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor jeder neuen Unterbrechung der Pflege Tätigkeit wiederum 6 Monate gepflegt haben muss.

Die Erbringung der Verhinderungspflege ist nicht auf die Ersatzpflege im Haushalt des Pflegebedürftigen beschränkt. Die Verhinderungspflege kann z. B. auch in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, einer Krankenwohnung, einem Kindergarten, einer Schule, einem Internat oder einem Wohnheim für Behinderte durchgeführt werden.

In diesen Fällen werden aber nur die pflegebedingten Aufwendungen berücksichtigt.

Leistungsumfang

Wird die Ersatzpflege in Form der häuslichen Pflege selbst durch eine nicht erwerbsmäßig pflegende Person sichergestellt, die bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, so sind die Aufwendungen grundsätzlich auf den Betrag des Pflegegeldes/Kombinationspflegegeldes der festgestellten Eingruppierung beschränkt. Werden aber höhere notwendige Aufwendungen durch die Pflegeperson nachgewiesen, wie z. B. Verdienstausschluss oder Fahrtkosten, so kann in diesen besonders gelagerten Fällen eine Kostenerstattung bis zu 2.418,00 € erfolgen.

Bei Verhinderung der Pflegeperson kann auch Kurzzeitpflege gewährt werden, wenn vorübergehend eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich/nicht ausreichend ist. In diesen Fällen übernehmen wir die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege bis zu einem Gesamtbetrag von 2.418,00 € im Kalenderjahr.

Service

Wenn Sie Fragen haben, beraten wir Sie gern.